

Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung
des Bundes mit dem Land Brandenburg

Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen im Land Brandenburg

Inhalt:

Zielsetzung

- 1. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen**
- 2. Definitionen**
- 3. Antragsverfahren**
- 4. Höhe der Billigkeitsleistung**
- 5. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung**
- 6. Weitere Bestimmungen**
- 7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**
- 8. Beihilfenrechtliche Einordnung**
- 9. Steuerrechtliche Hinweise**

Zielsetzung

Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfen eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 45,28 Mio. Euro zur Verfügung, die Hälfte wird vom Bund finanziert.

1. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen

(1) Nach diesen Vollzugshinweisen sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen mit Hauptsitz im Land Brandenburg. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag im Land Brandenburg nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist.

(2) Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Land Brandenburg ist nur gegeben, wenn aus allen bestehenden Hilfsprogrammen keine Leistungen gewährt werden oder gewährt werden können. Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die

Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund und Land abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Antragsberechtigung bestand.

(3) Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur gegeben, wenn eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt und die Antragstellende außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

Es obliegt dem Land Brandenburg, die außerordentlichen Belastungen und die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz festzustellen.

(4) Die Härtefallhilfe Brandenburg erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a. von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- b. der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 8,
- c. der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ einschließlich der dazu erlassenen Vollzugshinweise und
- d. dieser Vollzugshinweise.

(5) Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

(6) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn Antragsstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

(7) Für die Gewährung von Härtefallhilfen wird der Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 betrachtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

2. Definitionen

(1) Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen.

(4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(5) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn bestehende Hilfsprogramme im Sinne des Absatzes 7 für Unternehmen von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten.

Darüber hinaus ist es der Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, bei vorliegenden ausführlichen Begründungen durch die Antragsstellende weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen. Prüfende Dritte erklären im Namen des Antragsstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.

(6) Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz liegt vor, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können. Prüfende Dritte erklären im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich der Antragstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Dies müssen prüfende Dritte im Namen des Antragsstellenden bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen.

(7) Als bestehende Hilfsprogramme gelten

- a. die Überbrückungshilfe III für kleine und mittelständische Unternehmen,
- b. für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen und
- c. für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen.

Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Brandenburg vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

3. Antragsverfahren

(1) Die Billigkeitsleistung ist über die gemeinsame Webseite der Länder www.haertefallhilfen.de zu beantragen. Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB; im Folgenden: Bewilligungsstelle). Die Antragstellung hat von einer/m von den Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfende Dritte“).

(2) Zur Identität und Erfassung der Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, für deren Richtigkeit der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen Sorge zu tragen hat:

- a) Name und Firma,
- b) Rechtsform,
- c) soweit vorhanden Handelsregisternummer,
- d) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- e) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- f) zuständige Finanzämter,
- g) IBAN einer der bei einem der unter f) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- h) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- i) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- j) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- k) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- und Forstwirten: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,
- l) Überschreiten der Jahresumsatzschwelle der Antragstellenden im Jahr 2020 von nicht mehr als 750 Mio. Euro bzw. der Angehörigkeit zu einer der genannten von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen,
- m) Angabe der Anzahl der Beschäftigten,
- n) Gründungsdatum des Unternehmens bzw. der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit

(3) Die besondere Härte und absehbare Existenzbedrohung ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklären prüfende Dritte im

Namen der Antragstellenden mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.

(4) Die Angaben umfassen auch die Darlegung der Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern. Entsprechende Nachweise über abgelehnte Anträge sind beizufügen. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, wonach keine vertretbaren Eigenmittel oder weiteren Geldquellen mehr zur Verfügung stehen.

(5) Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

(6) Über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet die Härtefallkommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), des Ministeriums für Finanzen und Europa (MdFE), des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sowie der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der DEHOGA und des DGB besteht. Den Vorsitz hat das MWAE. Die Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag sodann nach dem Votum der vorgenannten Kommission. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Härtefallkommission entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Antragsschluss ist der 30. September 2021.

4. Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“), das heißt nach den jeweils erstattungsfähigen Fixkosten.

(2) In Abhängigkeit von der Belastung muss die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum mindestens 5.000 Euro betragen (Bagatellgrenze) und darf 100.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung

(1) Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab.

(2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

(3) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legen die Antragstellenden über die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen

vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Regeln der Schlussabrechnung und die in diesen vorzulegenden Dokumenten und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 („Überbrückungshilfe III“). Zahlungen im Jahr 2022 bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung sind nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

(1) Sollten für Antragsstellende im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungsstelle den erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben.

(2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen Antragstellende und/oder prüfende Dritte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(3) Die Bewilligungsstelle prüft, ob die folgenden von den Antragstellenden abzugebenden Erklärungen vorliegen: Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben ebenso zu erklären, dass sie die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben und Daten der Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungs- oder Finanzbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen oder soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§93 AO). Antragstellende bestätigen, dass sie der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Die Bewilligungsstelle prüft, dass folgende weitere Erklärungen und Einwilligungen im Antrag abgegeben wurden:

- Antragstellende versichern, dass sie die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (mögliche Änderungsanträge ausgenommen) und entbinden die Steuerverwaltung, das sind konkret die für die Antragsstellenden zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zu den Antragstellenden verfügen, insoweit vom Steuergeheimnis.
- Antragstellende nehmen zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht.
- Antragstellende nehmen zur Kenntnis, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.

- Antragstellende versichern, dass sie die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht haben.

Antragstellende verpflichten sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen.

Antragstellende erklären zudem, dass

1. geleistete Härtefallhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragssteuersatz von unter 9%) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Härtefallhilfen vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 26. Februar 2021 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %.

Die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 26. Februar 2021 enthält:

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen

Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 % sind:

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados (bereits auf EU-Liste)
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Vereinigte Arabische Emirate

(4) Zudem erklären Antragstellende, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach

- a. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
 - b. den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- unter Berücksichtigung der nach den jeweils zulässigen Kumulierungen, der jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

(5) Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes (BbgSubvG). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen Antragstellende und/ oder prüfende Dritte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(6) Die Bewilligungsstelle behält sich im Einzelfall im Nachgang eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe sowie der Verwendung der Härtefallhilfe vor. In diesem Fall sind die Bewilligungsstelle, das Ministerium des Landes Brandenburg sowie etwaige von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Härtefallhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung) und Art. 93 (Gemeinsame Prüfung) LHO Land Brandenburg durchzuführen. Der Bundesrechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen (im Sinne der §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung) und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für

Wirtschaft und Energie. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, die Härtefallhilfe auf Grundlage der in Nr. 1 der Hauptbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Dieses Prüfungsrecht wird im Zuwendungsbescheid aufgenommen.

(7) Die Anträge sind spätestens bis zum 12.12.2021 zu bewilligen.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Antragstellende erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8. Beihilfenrechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach diesen Vollzugshinweisen werden als Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung)“, nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“)“ gewährt.

9. Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfen erhaltenen Förderungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Förderungen im Rahmen der Härtefallhilfen nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

10. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Vollzugshinweise treten am 07. Mai 2021 in und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 07. Mai 2021